

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Ordnung der Zentraleinrichtung Rechenzentrum

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 51 / 1994

3. Jahrgang / 19. Dezember 1994

Ordnung der Zentraleinrichtung Rechenzentrum

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB) hat gemäß §84 Abs.2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S.2165) am 07.06.1994 folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Das Rechenzentrum (RZ) ist eine Zentraleinrichtung (ZE) der Humboldt-Universität zu Berlin gemäß § 84 BerlHG.

§ 2 Aufgaben

(1) Die vorrangige Aufgabe des RZ ist die Unterstützung von Ausbildungs-, Forschungs- und Verwaltungsprozessen der Universität. Im Mittelpunkt steht dabei die Gewährleistung von Dienstleistungsaufgaben für die Universität.

Dazu gehören:

- Ausbau, Betrieb und technische Betreuung des Universitätsrechnernetzes und seines Anschlusses an Weitverkehrsnetze,
- Beratung und Unterstützung der Fakultäten, Institute und zentralen Einrichtungen bei der Konzipierung, dem Auf- und Ausbau und dem Betrieb von lokalen Netzen,
- Organisation der Nutzung, des Betriebes und der technischen Betreuung der gemeinschaftlichen Rechenanlagen der Universität,
- Betrieb eines Hardwareservice für ausgewählte dezentrale Rechentechnik und lokale Netze,
- Beratung, Schulung und praxisorientierte Ausbildung zur Nutzung der zentral angebotenen Dienste und Anlagen sowie ausgewählter Arbeitsplatzrechner und Software,
- Unterstützung der Forschung der Fakultäten und Institute bei der Anwendung mathematischer Software,
- programmiertechnische Beratung und anwendungsorientierte Unterstützung der Benutzer, insbesondere auf den Gebieten der Grafik, Visualisierung und Animation,
- Planung, Implementierung, Anpassungsentwicklung und Betreuung von EDV-Anwendungen im Verwaltungsbereich der Universität,
- Ausbildung von mathematisch-technischen Informatikern.

(2) Weitere Aufgaben ergeben sich aus der zentralen Stellung des Rechenzentrums wie: Mitwirkung an der Erarbeitung von Hard- und Softwarekonzeptionen für

die Universität, Beratung der Universitätsleitung und einzelner Struktureinheiten beim Einsatz von Rechentechnik an der Universität, Koordinierung des Erwerbs, der Verwaltung und der Weitergabe von Software an der Universität.

§ 3 Organe des RZ

(1) Aufsichtsorgan

Die Kommission für Rechentechnik des Akademischen Senats (SKR) ist innerhalb der Humboldt-Universität das für die ZE Rechenzentrum fachlich zuständige Gremium. Die Aufgaben und die Zusammensetzung der SKR sind in ihrer Geschäftsordnung festgelegt. Die SKR berät in grundsätzlichen Angelegenheiten für das RZ, insbesondere über:

- den Entwurf der DV-Konzeption,
- das Dienstleistungsangebot des RZ,
- Entwürfe von Ordnungen, soweit sie die öffentliche Nutzung betreffen.

Die Geschäftsstelle der SKR befindet sich im Sekretariat des RZ. Die/der Direktorin/Direktor des RZ fungiert als Sekretärin/Sekretär der Kommission.

(2) Beratende Organe

- der Rat des RZ
- die Benutzerversammlung
- die Mitarbeiterversammlung

§ 4 Rat des Rechenzentrums

(1) Dem Rat des RZ gehören die folgenden Mitglieder an:

- die/der Vorsitzende der SKR
- die Direktorin/ der Direktor des RZ die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter und die/der Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter des RZ,
- die/der Sprecherin/Sprecher der Belegschaft des RZ,
- die Frauenbeauftragte des RZ.

(2) Die/der Direktorin/Direktor des RZ führt den Vorsitz.

(3) Der Rat des RZ berät die/den Direktorin/Direktor des RZ insbesondere bei:

- der Umsetzung der Beschlüsse der SKR,
- der Erarbeitung der Entwicklungsplanung des RZ,
- der technischen Ausstattung des RZ,
- dem Entwurf des Haushaltsplanes,

- den Vorschlägen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen der Benutzerinnen/Benutzer und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

§ 5 Benutzerversammlung des RZ

(1) Die Benutzerversammlung ist die Interessenvertretung der Benutzerinnen/Benutzer gegenüber dem Rechenzentrum. Sie setzt sich aus Vertreterinnen/Vertretern der nutzenden Institutionen zusammen. Diese Institutionen sind berechtigt, eine/einen Vertreterin/Vertreter in die Benutzerversammlung zu delegieren.

Die Fakultäten, Institute, Zentraleinrichtungen und die Zentrale Universitätsverwaltung der Humboldt-Universität delegieren ihre/ihren DV-Beauftragte/DV-Beauftragten.

(2) Die Sitzungen der Benutzerversammlung dienen der Information der Benutzerinnen/Benutzer über neue technische und technologische Vorhaben des Rechenzentrums und andererseits der Information des Rechenzentrums über Benutzeranforderungen. Die Benutzerversammlung diskutiert alle sie betreffenden Fragen, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum ergeben. Sie unterbreitet Vorschläge und Anträge an die SKR bzw. die Leitung des Rechenzentrums, insbesondere zur:

- technischen Ausstattung des RZ,
- Gestaltung der Arbeitsbedingungen der Benutzerinnen/Benutzer,
- Gestaltung des Dienstleistungsangebotes,
- Beschaffung von Software,
- Entwicklung des RZ.

(3) Die Benutzerversammlung tritt zu Beginn eines jeden Wintersemesters zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Sie wählt für den Zeitraum von zwei Jahren eine/einen Sprecherin/Sprecher der Benutzerinnen/ Benutzer und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(4) Die/der Sprecherin/Sprecher der Benutzerversammlung leitet die Sitzungen. Sie/Er hat das Recht, auch außerordentliche Sitzungen einzuberufen.

Wenn mehr als zehn Mitglieder der Benutzerversammlung oder die/der Direktorin/Direktor des Rechenzentrums eine außerordentliche Sitzung der Benutzerversammlung beantragen, so ist sie durch den Sprecher spätestens vier Wochen nach Antragstellung einzuberufen.

§ 6 Mitarbeiterversammlung des RZ

(1) Mindestens einmal im Jahr wird eine Versammlung aller Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des RZ einberufen.

(2) Vor der Mitarbeiterversammlung hat die/der Direktorin/Direktor über die Arbeitsergebnisse und die Erfüllung der Aufgaben des RZ zu berichten und die bevorstehenden Aufgaben zu erläutern.

Die Mitarbeiterversammlung berät über den Bericht, die Aufgaben und die Formen ihrer Lösung.

(3) Weitere Mitarbeiterversammlungen des RZ können durch die/den Direktorin/Direktor, durch die/den autorisierte/autorisierten Sprecherin/Sprecher der Belegschaft oder auf Wunsch von mehr als einem Drittel der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des RZ einberufen werden.

(4) Die Sprecherinnen/Sprecher werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RZ für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

§ 7 Leitung des RZ

(1) Das RZ wird durch eine/einen hauptamtliche/hauptamtlichen Direktorin/Direktor geleitet.

(2) Die/der Direktorin/Direktor vertritt das RZ und führt dessen laufende Geschäfte. Sie/Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des RZ verantwortlich. In ihrer/seiner Arbeit ist sie/er an die Entscheidungen der SKR gebunden.

§ 8 Schlußbestimmung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.